

Stadt Altentreptow

Vorlage	Vorlage-Nr: 01/BV/225/2013 Datum: 12.03.2013 Amtsleiter/in: Daniel, Gudrun	
federführend: Bauamt		
Sanierung der Altstadt Altentreptow hier: 1. Änderung der Zuwendungsbestimmungen für kleinteilige private Modernisierungen im Sanierungsgebiet "Altstadtkern Altentreptow"		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	20.02.2013	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Altentreptow
N	12.03.2013	Hauptausschuss der Stadtvertretung

1. Sach- und Rechtslage:

Nach § 4 der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow trifft der Hauptausschuss Entscheidungen im Rahmen des Städtebauförderprogramms über den Einsatz von Fördermitteln bis zur Höhe von 100 T€. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung auf dem Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Am 5. Mai 2009 hatte der Hauptausschuss unter Beschlussnummer 39/99/2009 Regelungen zu den Zuwendungsbestimmungen für kleinteilige private Modernisierungen erlassen. Die Verwaltung schlägt vor, diese Regelungen an die aktuellen Bedingungen im Sanierungsgebiet von Altentreptow anzupassen. Von den 241 Gebäuden im Sanierungsgebiet sind 35,5 % in einem vollsanierten Zustand und 7,3 % als Neubau einzustufen. 34 Gebäude und damit ein Zehntel aller Wohngebäude sind aufgrund ihres schlechten Zustandes als nicht nutzbar einzustufen. Die Bedingungen, unter denen die leerstehende marode Bausubstanz saniert werden muss, werden immer komplizierter. Deshalb hat die Unterstützung privater Sanierungsmaßnahmen mittels Städtebaufördermittel weiterhin oberste Priorität. Für den Förderzeitraum bis 2018 schlagen wir folgende städtische Förderbestimmungen für die Entscheidungen des Hauptausschusses vor. Die dem Hauptausschuss vorgeschlagenen Regeln zu den Zuwendungsbestimmungen wurden mit dem Sanierungsträger abgestimmt.

2. Beschlussvorschlag:

Für den verbleibenden Förderzeitraum legt der Hauptausschuss – basierend auf der Städtebauförderrichtlinie M-V in der geltenden Fassung für die Förderung privater Sanierungsvorhaben und der Verfügbarkeit von bewilligten Städtebaufördermitteln – folgende Grundsätze fest:

1. Eine Anteilsfinanzierung ist grundsätzlich vorrangig für Hauptgebäude, die vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind, möglich. Nebengebäude und/oder Außenanlagen, deren Erhaltung und Sanierung von besonderer Bedeutung für das Stadtbild sind, können ausnahmsweise gefördert werden.

2. Förderungsfähig sind kleinteilige Sanierungen und Teilmodernisierungen, die zur Verbesserung des Ortsbildes bzw. der Ortsbildpflege dienen und den Sanierungszielen der Stadt entsprechen. Das betrifft insbesondere Maßnahmen zum Aufarbeiten oder Ersatz von historischen Fenstern, Türen oder anderen prägenden Gestaltungselementen, Fassadensanierungen, Dacheindeckungen und Dachentwässerungen. Den besonderen Anforderungen der Denkmalpflege ist jeweils Rechnung zu tragen.
3. Die förderungsfähigen Kosten der Einzelmaßnahme sollen auch weiterhin mindestens 15.000 € betragen.
4. Die Förderung des Einzelvorhabens wird für Gebäude mit städtebaulicher Bedeutung auf pauschal maximal 30 % und für Gebäude mit besonderer städtebaulicher und/oder denkmalpflegerischer Bedeutung auf maximal 40 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.
5. Der Hauptausschuss entscheidet in Abhängigkeit von der Bedeutung des Einzelfalls für die Stadt, über Ausnahmen von den Grundregeln zu Zuwendungsbestimmungen für die Fördermittelbereitstellung im Sanierungsgebiet.

Anlage/n: